



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

08. Jahrgang

Freitag, den 16. Juni 2023

Nr. 07/2023

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) betreffend die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes Seite 3
- Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ betreffend die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 22.06.2023 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 06.07.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 31.08.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 26.06.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 07.09.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Am 22.05.2023 wurde der nachfolgende öffentliche Beschluss als Eilentscheidung gefasst:

VV 23/038Eil Erneuter Beschluss der Kandidatenliste zur Schöffenwahl 2023 als Eilentscheidung

Am 22.05.2023 wurde der nachfolgende nichtöffentliche Beschluss als Eilentscheidung gefasst:

VV 23/037Eil Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen „Umbau Spielhügel und Erweiterung Spielangebote in der Kita Baruth“ als Eilentscheidung an die Firma GaLaBau & Erden Tuschke GmbH, Vetschau für eine Gesamtbruttosumme von 157.159,65 €

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 01.06.2023 wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

VV 23/039HA Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme „Umbau Alte Post zum medizinischen Versorgungszentrum“ I. Teilabschnitt auf den Hauptverwaltungsbeamten

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 01.06.2023 wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

VV 23/032HA-TV Beschluss zur Vergabe zur der Fahrbahnsanierung im Industriegebiet „Bernhardsmüh“ I/III in 15837 Baruth/Mark zwischen den zwei Kreisverkehren in Asphaltbauweise (Deck- und Binderschicht) an die Firma Matthäi GmbH & Co. KG, Bergmannstraße 8, 01983 Freienhufen zu einem Gesamtbruttowert in Höhe von 43.386,15 €

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im Juni 2023 bislang keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 06.06.2023

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Gewässerunterhaltungsverband

~~~~~ „Kremitz - Neugraben“ ~~~~~

#### Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:

Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau

Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,

E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der **Zeit vom 3. Juli 2023 bis 29. Februar 2024** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl./I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl./I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. I, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. I WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I. Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.ä.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. I BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerberbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“

Hauptstraße 23

04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau

Telefon: 035365 – 440 518

E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 23. Mai 2023

gez. Andreas Claus  
Verbandsvorsteher

gez. Sandro Bader  
Geschäftsführer



### Bekanntmachung des

### Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“

**Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16**

**Telefon: 03544 – 4290 Fax: 03544 - 6364**

**E-Mail: [info@guv-garrenchen.de](mailto:info@guv-garrenchen.de);**

**Internet: [www.guv-garrenchen.de](http://www.guv-garrenchen.de)**

Der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2023 bis Februar 2024 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 4 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 4 I WHG und § 84 BbgWG haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nach § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird. Die dafür erforderliche Breite beträgt bei Gewässern II. Ordnung fünf Meter, die ab Böschungsoberkante landeinwärts gemessen wird. Der Verband appelliert daher an alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte jedwede Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung erschweren oder sogar ausschließen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen oder Einleitungen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks, der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten nach (§ 85 Bbg WG) zu ersetzen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie z. B. Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises zu genehmigen sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (z.B. Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem mindestens 1,50 Meter hohen Pfahl dauerhaft gekennzeichnet sein.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltung bitten wir um die Absicherung der bereits erwähnten „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt für die zeitweise Grundstücksbenutzung durch beauftragte Personen des Verbandes oder beauftragte Unternehmen.

Erforderliche Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung stehen, werden zwischen den Anliegern, Nutzungsberechtigten, dem Gewässerunterhaltungsverband oder dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Zur Beantwortung von Fragen, die mit der hier angezeigten Gewässerunterhaltung in Verbindung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Garrenchen, im Juni 2023

gez. Weigt  
(Verbandsvorsteher)

gez. Korreng  
(Verbandsgeschäftsführer)

### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark  
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: [LinkeM@stadt-baruth-mark.de](mailto:LinkeM@stadt-baruth-mark.de), Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: [Wagner@stadt-baruth-mark.de](mailto:Wagner@stadt-baruth-mark.de), Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: [www.werbeagentur-maerz.de](http://www.werbeagentur-maerz.de), E-Mail: [info@werbeagentur-maerz.de](mailto:info@werbeagentur-maerz.de)

- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht. Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 11.07.23, Erscheinung: 21.07.23**